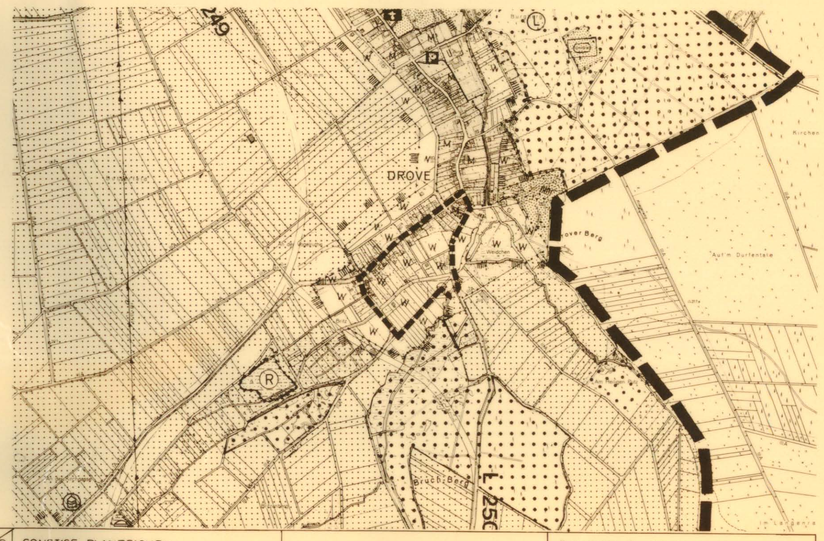

Es wird auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes NW vom 11.3.1980 hingewiesen. Dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege ist bei geplanten Bodenbewegungen innerhalb der Planungsareale Gelegenheit zu geben, wissenschaftliche Untersuchungen im erforderlichen Umfange durchzuführen.
Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Bodenfunde und -befunde sind dem Landschaftsverband Rheinland – Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege – in Bonn unverzüglich zu melden. Dessen Weisung für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

KREUZAU

BEBAUUNGSPLAN NR. D 12 M.1:1000

ÄNDERUNG

RECHTSGRUNDLAGE

§ 4 UND 28 GO NW IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 13.8.84 GV. NW. S. 475

BAUGESETZBUCH (BAUGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 8.12.1986

BAU NVO IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.9.1977

PLANZEICHENVERORDNUNG (PLANZV) IN DER FASSUNG VOM 30.7.81

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- WA – ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MD – DORFGEBIET – AUSGENOMMEN VORHABEN GEM. § 5 (2) 4 BAUNVO
- (MD) – DORFGEBIET – AUSGENOMMEN VORHABEN GEM. § 5 (2) 4 BAUNVO UND WOHNGEBÄUDE
- MI – MISCHGEBIET
- MI – MISCHGEBIET
- GE – GEWERBEGEBIET
- GE – GEWERBEGEBIET – GLIEDERUNG SIEHE SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- z.B. III – ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- z.B. (III) – ZWINGEND FESTGESETZTE GESCHOSSIGKEIT
- 0,4 – GRUNDFLÄCHENZAHL
- (0,8) – GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- FH – MAXIMALE FIRSTHÖHE

BAUWEISE, BAUGRENZE

- o – OFFENE BAUWEISE
- g – GESCHLOSSENE BAUWEISE
- ED – NUR DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- ED – NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- E – NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
- BAUGRENZE
- FLÄCHEN FÜR GARAGEN

VERKEHRSFLÄCHEN

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- P – ÖFFENTLICHER PARKPLATZ
- FUSSWEG
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

- FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
- SCHULE
- KIRCHE
- F – FEUERWEHR
- VERWALTUNG

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN

- FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN
- KLÄRANLAGE
- UMFORMERSTATION

GRÜNFLÄCHEN

- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
- PRIV. GRÜNFLÄCHE
- PARKANLAGE
- FRIEDHOF
- SPIELPLATZ

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT + WALD

- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- WALD

SCHUTZ-, ERHALTUNG DER LANDSCHAFT

- FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN UND ERHALTEN VON BÄUMEN U. STRÄUCHERN (OBSTWIESE)
- FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT
- ZU ERHALTENER BAUM
- NATURDENKMAL

SONSTIGE PLANZEICHEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- SICHTFLÄCHEN BEPFLANZUNGEN, EINFRIEDIGUNGEN UND BAULICHE ANLAGEN DIE HÖHER ALS 0,60 m ÜBER OK STRASSE SIND, SIND NICHT ZULÄSSIG
- MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- FLÄCHE BEI DEREN BEBAUUNG WEGEN HUMÖSER BÖDEN GGF. BESONDERE BAUL. MASSNAHMEN, INSBESONDERE IM GRÜNDUNGSBEREICH ERFORDERLICH SIND. DIN 1054 UND DIN 18155 SIND ZU BEACHTEN.

IM GESAMTEN PLANGEBIET SIND GGFLS. BESONDERE GRÜNDUNGSMASSNAHMEN WEGEN EHEMALIGER BERGBAUE ERFORDERLICH.

DAS PLANGEBIET LIEGT IN DER ERDBEBENZONE 4 DIN 4149 IST ZU BEACHTEN

BESTANDSANGABEN

- VORHANDENE BEBAUUNG
- VORHANDENE PARZELLENGRENZE
- FLURGRENZEN

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

- F – FLACHDACH
- GENEIGTES DACH ZWINGEND VORGESCHRIEBEN
- DACHNEIGUNG MIND. 17° (AUSGENOMMEN NEBENANLAGEN UND GARAGEN)
- MAX. FIRSTHÖHE VON GELÄNDEOBERFLÄCHE BEI EINGESCHOSSIGER BAUWEISE
- ZWEIGESCHOSSIGER BAUWEISE
- ALS FESTGELEGTE GELÄNDEOBERFLÄCHE, NACH § 2 (3) BAUO NW GILT DIE HÖHE OK FERTIG AUSGEBAUTER STRASSE VOR GEBÄUDEMITTE

DIE VORLIEGENDE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DER ANFORDERUNG DES § 1 DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE UND DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALT (PLANZEICHENVERORDNUNG)

Düren DEN 15.9.1988

Dipl.-Ing. Jemrony Öff. best. Vermessungsingenieur

ENTWURF UND BEARBEITUNG DES BEBAUUNGSPLANES KREISVERWALTUNG DÜREN KREISPLANUNGSAMT

DÜREN DEN 13.11.88

KREISPLANER

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE STÄDTEBAULICHE PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG FESTGELEGT IST.

Düren DEN 11.12.1989

Dipl.-Ing. Jemrony Öff. best. Vermessungsingenieur

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST DURCH BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG DES RATES DER STADT VOM 11.12.1986 AUFGESTELLT WORDEN

Kreuzau DEN 12.12.1986

-Zens-
BÜRGERMEISTER

DIE BETEILIGUNG DER BÜRGER GEM. § 3 ABS. 1 BAUGB ERFOLGTE AM 13.04.1989
DER PLANENTWURF HAT MIT SEINEN ANLAGEN GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB IN DER ZEIT VOM 24.10.1990 BIS 27.11.1990 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

Kreuzau DEN 28.11.1990

-Nichaves-
GEMEINDEDIREKTOR

DIE GEMEINDEVERTRETUNG/STADTVERTRETUNG HAT IN IHRER SITZUNG VOM 18.3.1991 DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEM. § 10 BAUGB ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

Kreuzau DEN 19.3.1991

-Zens-
BÜRGERMEISTER

DIESER PLAN WURDE GEMÄSS § 11 BAUGB AM 08.Juli 1991 ANGEZEIGT
ZU DIESEM PLAN GEHÖRT DIE VERFÜGUNG VOM 08. Juli 1991
AZ: 35.2.11-2001-2037/91
KÖLN, DEN 08. Juli 1991
REGIERUNGSPRÄSIDENT
IM AUFTRAG
Küppers

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN IST MIT SEINEN ANLAGEN GEM. § 12 BAUGB AM ÖFFENTLICH AUSGELEGT WORDEN.
GENEHMIGUNG IST AM 31.7.1991 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN

Kreuzau DEN 1.8.1991

BÜRGERMEISTER